

4715 Taufkirchen/Tr. 105

2011-Po

Bearb.: Sylvia Pointner Tel.Nr.: 07734/4010

Fax.Nr.: 07734/2856

e-mail: gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at

www.taufkirchen.at DVR: 0102717 UID: ATU 23419502

KANALGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Taufkirchen a.d.Tr.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 15.12.2011, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28/1958 idgF. und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBI. Nr. 103/2007 idgF., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2-4

ab 1.1.2012 € 17,50

mindestens aber pro Objekt € 2.990,00

(2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Ausgebauter Dachraum, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Ausgenommen von der Berechnung sind Garagen.

- b) Die Bemessungsgrundlage bildet bei Abfalldeponien die Quadratmeteranzahl der behördlich genehmigten Deponie- und Betriebsanlagenfläche.
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v.H. der Kanal-Mindestanschlussgebühr nach Abs. (1) zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanal-Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zuund Umbau, bei Neubau nach Abbruch, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Ergänzungsgebühr ist ebenfalls bei Änderung des Verwendungszweckes oder wenn ein Befreiungstatbestand wegfällt, zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monates nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 <u>Kanalbenützungsgebühr</u>

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
 - Diese Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach Belastungseinheiten zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2012 € 321,76 je angeschlossenem Grundstück, auch wenn von diesem nur Niederschlagswässer abgeleitet werden.

(3) Die Gebühr wird aufgrund der Belastungseinheitentabelle des Amtes der O.ö. Landesregierung, Unterabteilung Abwasserbeseitigung vom 23.12.1980, die einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet, errechnet.

Die Tabelle wird wie folgt abgeändert:

- a) 1) Begriff: Eine Belastungseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 35 m³ angenommen wird.
- b) Punkt 2) und der letzte Absatz der Tabelle werden jedoch nicht in Wirksamkeit gesetzt.
- c) Ergänzung in Punkt 3)
 Kinder, Schüler und Studenten, ohne eigenem laufenden Einkommen = 0,10 BE
- d) Ergänzung in Punkt 4)

1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt = 0,10 BE
 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb = 0,10 BE

(4) Die Gebühr für eine Belastungseinheit beträgt ab 01.01.2012 € 47.08

(5) Die Gebühr nach Belastungseinheiten beträgt bei Vorhandensein eines Wasserzählers als Messeinrichtung gemäß ÖNORM B 2532 ab 01.01.2012 € 5,33 je Kubikmeter verbrauchtem Wasser.

Die Mindestgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 4. Die Messeinrichtung ist von einem befugten Unternehmer durch den Grundstückseigentümer jährlich überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist vom Grundstückseigentümer der Gemeinde bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert zuzustellen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Messeinrichtung zur Abrechnung nicht herangezogen werden. In diesem Falle wird die Gebühr nach Abs. 1 bis 4 verrechnet.

§ 4 a Kanalbenützungsgebühr für Abfalldeponien

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Abfalldeponien haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach Belastungseinheiten zusammen. Eine Belastungseinheit (BE) entspricht 31 m³ Abwasser bzw. 43,8 kg CSB jährlich.

Eine Belastungseinheit (BE) entspricht einem Einwohnergleichwert (EW).

(2) Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die im rechtswirksamen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid genehmigte Gesamtkonsenswassermenge, die gleichzeitig Basis für die Indirekteinleitung des zuständigen Kläranlagen- bzw. Kanalbetreibers ist.

Die darin festgelegte Gesamtkonsenswassermenge ist in Belastungseinheiten entsprechend einem angeschlossenen Grundstück gemäß § 4 (2) umzurechnen. Für ein angeschlossenes Grundstück werden 2,2 Belastungseinheiten (BE) angenommen.

Für die Grundgebühr ist somit die Gesamtkonsenswassermenge pro Jahr durch 2,2 BE zu dividieren und mit der Grundgebühr gemäß § 4 (2) zu multiplizieren.

(3) Die Gebühr für eine Belastungseinheit (BE) wird gemäß § 4 Abs. 5 festgesetzt und wird entsprechend dem Verursacherprinzip gemäß der Wassermenge in m³ ermittelt. Die Messergebnisse sind jährlich, jeweils zu Jahresende, vorzulegen.

Wenn keine geeignete Messeinrichtung vorhanden, ist diese Gebühr nach Belastungseinheiten gemäß § 4 Abs 4 zu berechnen.

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 (4) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Fertigstellung des Rohbaues eine Anzeige bei der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

§ 6 <u>Umsatzsteuer</u>

In den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 7

Mit dieser Gebührenordnung sind privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten des Kanals nicht ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens mit 01.01.2012.

Gleichzeitig tritt mit diesem Tag die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 15.12.2005 idgF. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

angeschlagen am: 16.12.2011 abgenommen am: 31.12.2011

Anlage zur Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. vom 15.12.2011 (§ 4 Abs. 1)

Amt der O.ö. Landesregierung Unterabteilung Abwasserbeseitigung (Bau2-VI)

BELASTUNGSEINHEITENTABELLE

zur Ermittlung der Interessentenleistungen für den Bau und Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen

- 1) <u>Begriff:</u> Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50¹⁾ m3 angenommen wird.
- 2) <u>Zweck:</u> Die aufgrund dieser Tabelle ermittelten BE geben mit S 4.000,00 multipliziert die zumutbare Eigenleistung der Interessenten.²⁾

3)	Allgemeine Belastungseinheiten: 1 ständiger Bewohner 1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner 1 Schulkind oder Kindergartenkind ³⁾ 1 Krankenhausbett (inkl. Personal)	= 1,00 BE = 1,00 BE = 0,20 BE = 4,00 BE
4)	Gewerbliche Belastungseinheiten (Richtwerte): 1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle) 1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt 4) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb 4) 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	

Gewerbe und Industriebetriebe und sonstige Betriebe deren Abwässer die Abwasserbeseitigungsanlage bzw. die Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) in einem Ausmaße belasten, das den Rahmen dieser Richtlinien überschreitet, sind nach gesonderten Ermittlungen und Berechnungen zu berücksichtigen.²⁾

Linz, am 23.Dezember 1980 Uhlmann eh.

- 1) siehe KGO § 4 Abs. 3 lit. a
- 2) siehe KGO § 4 Abs. 3 lit. b
- 3) siehe KGO § 4 Abs. 3 lit. c
- 4) siehe KGO § 4 Abs. 3 lit. d